

Bericht nach § 77 Abs. 1 EEG 2014

EEG-Einspeisungen im Jahr 2015

Netzbetreiber (VNB):	Stadtwerke Neuruppin GmbH
Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur:	9900933000005
Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber:	Vattenfall Europe Transmission GmbH

1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014, der die Berichtspflicht nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 abgelöst hat, jeweils in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) der Erläuterung der nach § 8 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und §§ 34ff. EEG 2009 bzw. 2012 ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen im jeweiligen Berichtsjahr. Die Stadtwerke Neuruppin GmbH ist gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

2. Systematik

Die nachfolgend dargestellten Regelungen geben den Rechtsrahmen wieder, der für das Berichtsjahr 2014 gegolten hat, insbesondere den Rechtsrahmen nach dem EEG 2009 bzw. EEG 2012. Diese Rechtslage hat sich mit Wirkung ab dem 01.08.2014 teilweise durch das EEG 2014 geändert, insbesondere hinsichtlich der Nummerierung der Paragraphen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 sind diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen sind, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß §§ 19, 22-54 EEG 2014 einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß §§ 56, 57 EEG 2014 berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber nach §§ 19, 22-54 EEG 2014 vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln gemäß §§ 58 und §§ 59-61 EEG 2014, daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach §§ 56, 57 EEG 2014 von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach §§ 11, 19, 22-54 EEG 2014, von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommenen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere Mengen an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen – verglichen mit den v.g., an Letztverbraucher gelieferten Strommengen – entspricht, hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisevergütungen, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisevergütungen nach §§ 19, 22-54 EEG 2014 den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 66 Abs. 3 EEG 2014 darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnten, die die Härtefallregelung des §§ 63 ff EEG 2014 in Anspruch nehmen konnten.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind gemäß § 59-61 EEG 2014 daraufhin verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Mengen des von ihnen abzunehmenden Stromes bemißt sich hierbei einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des Kalenderjahres an Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entspricht der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs.

Die Durchschnittsvergütung für den Strom, den jeder Stromlieferant vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber aus dem EEG-Belastungsausgleich abnehmen muss, liegt über dem normalen Stromeinkaufspreis dieses Lieferanten für die korrespondierende Strommenge. Dementsprechend entstehenden beim Lieferanten für diesen zwangsweisen Stromeinkauf gegenüber dem marktbezogenen Einkauf dieser Strommenge Mehrkosten, die in der Regel im Wege einer Umlage auf den gesamten, an Letztverbraucher abgegebenen Strom weiter gegeben werden („EEG-Umlage“).

3. Datenermittlung

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 74 Abs. 1 EEG 2014 verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich ihres Strombezuges und der von ihnen an Letztverbraucher gelieferten Strommenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 76 EEG 2014 gegenüber der Bundesnetzagentur.

Die für den bundesweiten Austausch erforderlichen Daten wurden gemäß § 72 EEG 2014 an die 50Hertz Transmission GmbH übermittelt. Die auf die einzelnen Energieträger aggregierten Daten wurden durch einen Wirtschaftsprüfer nach § 75 EEG 2014 bescheinigt. Ein Exemplar des Testates wurde der 50Hertz Transmission GmbH zur Verfügung gestellt. Die Meldung an die BNetzA wurde übermittelt.

Anlage aggregierte Daten gemäß Testat

Die nachfolgende Tabelle gibt die von den Stadtwerken Neuruppin GmbH nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 kaufmännisch abgenommenen bzw. § 8 EEG 2012 abgenommenen und nach § 16 EEG 2012 vergüteten Strommengen, die für diese Strommengen nach Maßgabe der § 19 Abs 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. §§ 16 bis 33 i.V. mit § 66 EEG 2012 gezahlten Vergütungen sowie die vermiedenen Netznutzungsentgelte nach § 57 Abs. 3 EEG 2014 bzw. § 35 Abs. 2 EEG 2012 einschließlich nachträglicher Korrekturen gemäß § 62 Abs. 1 EEG sowie die von Anlagenbetreibern nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 und § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 bzw. § 33b Nr. 1 und 3 EEG 2012 direktvermarkteten Strommengen aus Anlagen, die mittelbar oder unmittelbar an das Netz der Netzgesellschaft angeschlossen sind, für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2015 wieder.

Vergütungsart	Energieträger	Strommenge [kWh]	Vergütung [EUR]	verm. NNE [EUR]	direkt vermark t. Strom- menge [kWh]	Markt- prämie [kWh]	Markt- prämie [EUR]
§ 6 EEG	Wasserkraft	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 7 EEG	Deponie-, Klär- Grubengas	204.027	15.648,87	17.524,11	16.010	0	0
§ 8 EEG	Biomasse	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 9 EEG	Geothermie	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 10 EEG	Windenergie	671	59,05	11,61	0,00	0,00	0,00
§ 11 EEG	Solare Strahlungs- energie	7.441.299	2.412.147,68	203.126,42	0	8.180.888	1.086.479,81
Summe		7.645.997	2.427.855,60 (1)	220.662,14 (2)	16.010	8.180.888	1.086.479,81 (3)
Vergütung nach Abzug verm. NNE [EUR]			3.293.673,27	(4) = (1) - (2) + (3)			



Der EEG-pflichtige Letztverbraucherabsatz im Netzgebiet der Stadtwerke Neuruppin GmbH betrug 2015 : 100.029.750 kWh.